

Kita - Gebührensatzung

zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Elsterwerda

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 Nr. 18) in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) und § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13 Nr. 43), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda in ihrer Sitzung am 27.02.2014 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Kindertagesstättenplätze werden für Kinder mit einem nach § 1 KitaG begründeten Rechtsanspruch in Art und Umfang zur Verfügung gestellt.
- (2) Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen für verschiedene Altersstufen, in denen Kinder, bis zum Ende der Grundschulzeit, tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.
- (3) Über den Antrag zur Aufnahme eines Kindes, dessen gewöhnlicher Aufenthalt nicht die Stadt Elsterwerda ist, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. In diesen Fällen ist vor der Aufnahme eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde vorzulegen.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes werden Elternbeiträge nach dieser Gebührensatzung erhoben. Zu diesem Zweck werden der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum und das Aufnahmedatum des Kindes sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten erhoben.
- (5) Für die Versorgung der Kinder mit Speisen und Getränken wird zusätzlich zu den Elternbeiträgen ein Essen- und Getränkegeld erhoben.

§ 2

Betreuungsvertrag

- (1) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bildet der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der wöchentlichen Betreuungszeit.
- (2) Der Betreuungsvertrag ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende durch beide Vertragsparteien kündbar. Maßgeblich für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Eingang der Kündigung beim Träger der Einrichtung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Rückständige Zahlungen an Elternbeiträgen von mehr als 2 Monaten berechtigen den Träger der Einrichtung, den bestehenden Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge.
- (4) Die Höhe des Elternbeitrages bestimmt sich ausschließlich nach §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Kita - Gebührensatzung und wird im Rahmen des mit der Aufnahme des Kindes abzuschließenden Betreuungsvertrages festgesetzt.
- (5) Das Betreuungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Gebühr wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 20. des Kalendermonates fällig.
- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes bis zum 15. des jeweiligen Kalendermonats, so wird die Gebühr in voller Höhe fällig. Bei Aufnahme eines Kindes nach dem 15. des jeweiligen Kalendermonats, reduziert sich die Gebühr um 50 v. H. für diesen Monat.
- (4) Alle Änderungen des Betreuungsverhältnisses, die sich auf die Höhe der Gebühr auswirken, werden zum Ersten des Folgemonates nach Eintreten der jeweiligen Änderung berücksichtigt.
- (5) Bei begründetem Fehlen eines Kindes über einen längeren Zeitraum bleibt der Anspruch auf den Betreuungsplatz für die erforderliche Zeitspanne bestehen. Die Gebührenschuld bleibt unberührt.
- (6) Die Gebührenzahlung ist grundsätzlich im Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung / SEPA) oder durch Selbsteinzahlung unter Angabe des Kassenzzeichens zu bewirken.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach

- a) dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen der in § 9 bzw. § 5 Absatz 2 dieser Satzung genannten Personen,
- b) der Anzahl der Kinder, gegenüber diese Personen zum Unterhalt verpflichtet sind,
- c) dem Betreuungsumfang des in die Kindereinrichtung aufgenommenen Kindes und
- d) dem Alter des in die Kindereinrichtung aufgenommenen Kindes.

(2) Das anzurechnende Einkommen nach dieser Kita - Gebührensatzung ergibt sich bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus dem Brutto - Einkommen abzüglich

- Lohnsteuer
- Solidaritätszuschlag
- Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung
- erhöhter Werbungskosten, so diese nachgewiesen sind

zuzüglich sonstiger Einnahmen im Sinne des Absatzes 4.

(3) Das anzurechnende Einkommen nach dieser Kita - Gebührensatzung ergibt sich bei Einkünften aus selbständiger Arbeit aus den Bruttoeinnahmen abzüglich

- Betriebsausgaben
- Aufwendungen für die der Sozialversicherung entsprechenden privaten Versicherung
- Einkommenssteuer
- Solidaritätszuschlag

zuzüglich sonstiger Einnahmen im Sinne des Absatzes 4.

(4) Sonstige Einnahmen im Sinne dieser Kita - Gebührensatzung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, alle Geldbezüge, unabhängig ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören

- Wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen,
- Einkommen aus nebenberuflicher Tätigkeit,
- alle Renten und Pensionen,
- Unterhaltsleistungen an den/die Personensorgeberechtigten und für das zu betreuende Kind,
- Leistungen nach SGB XII, SGB II und SGB III - Arbeitsförderung (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Konkursausfallgeld),

- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (insbesondere Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Erziehungsgeld, Wohngeld, Verletztengeld),
 - Kindergeld für das zu betreuende Kind,
 - Leistungen nach Unterhaltssicherungs-, Beamtenversorgungs- und Wehrpflichtgesetz,
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie
 - Einkünfte aus Forst und Landwirtschaft.
- (5) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Verlusten aus dem Vorjahr ist nicht zulässig.

§ 5 Offenlegung des Einkommens

- (1) Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt anhand des Einkommens des dem Betreuungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres der in § 9 bzw. § 5 Absatz 2 genannten Personen.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Dabei kommt es nicht darauf an, dass beide Eltern personensorgeberechtigt für das Kind sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zu Grunde gelegt und die Unterhaltsleistung für den Personensorgeberechtigten und das Kind hinzugerechnet.
- (3) Nicht dem Haushalt angehörende unterhaltsberechtigte Kinder wirken sich insoweit gebührenmindernd aus, dass nachweislich zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen geleistete Unterhaltszahlungen vom Einkommen abgesetzt werden.
- (4) Die Einkommensverhältnisse sind bis zum 31. März eines jeden Betreuungsjahres durch geeignete Unterlagen beim Träger der Einrichtung nachzuweisen. Geeignete Nachweise können u.a. Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Bescheide des Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers, Bescheide von Trägern der Sozialhilfe oder anderer öffentlicher Leistungen sein. Über die Geeignetheit anderer Nachweise zum Einkommen entscheidet der Träger der Einrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Abweichend von Absatz 4 ist bei der erstmaligen Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung und dem damit verbundenen Abschluss eines Betreuungsvertrages, das Einkommen der in § 9 bzw. § 5 Absatz 2 genannten Personen der letzten 12 Monate vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung nachzuweisen.
- (6) Liegt bei selbstständig Tätigen zum im Absatz 4 genannten Zeitpunkt noch kein Einkommensteuerbescheid vor, kann eine eidesstattlich erklärte Selbsteinschätzung über das erzielte Einkommen abgegeben werden. Auf deren Grundlage wird der Elternbeitrag vorläufig festgesetzt. Die endgültige Festsetzung und Gegenrechnung erfolgt sobald die entsprechenden Unterlagen nachgereicht worden sind.

- (7) Besteht seitens der in § 9 bzw. § 5 Absatz 2 genannten Personen grundsätzlich keine Bereitschaft zur Offenlegung des Einkommens, so wird der Höchstbeitrag erhoben.
- (8) Einkommensveränderungen ab 10 % sowie Änderungen der familiären Situation sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Der Träger der Einrichtung behält sich vor, jederzeit eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse durchzuführen. Auf die §§ 60 bis 67 SGB I (Sozialgesetzbuch - Erstes Buch - Allgemeiner Teil - Dritter Titel) wird entsprechend verwiesen.

§ 6 Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der in § 9 bzw. § 5 Absatz 2 genannten Personen sowie den unterschiedlichen Betreuungsaufwand für
- a) Krippenkinder (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)
 - b) Kindergartenkinder (Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)
 - c) Hortkinder (Kinder ab der Einschulung bis zum Verlassen der Grundschule)
- (2) Für Regelbetreuungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 KitaG (Krippenkinder und Kindergartenkinder - 6 Std / Hortkinder - 4 Std) werden monatliche Elternbeiträge wie folgt erhoben:

Monatsdurchschnitt des anzurechnenden Einkommens (in EUR)	Höhe des monatlichen Elternbeitrages (in v.H. des anzurechnenden Einkommens)		
	Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
bis 1.250,-	2,5	2,0	1,5
bis 1.500,-	3,0	2,5	2,0
bis 1.750,-	3,5	3,0	2,5
bis 2.000,-	4,0	3,5	3,0
bis 2.250,-	4,5	4,0	3,5
bis 2.500,-	5,0	4,5	4,0
bis 2.750,-	5,5	5,0	4,5
bis 3.000,-	6,0	5,5	5,0
bis 3.250,-	6,5	6,0	5,5
über 3.250,- Höchstbeitrag	212,- EUR	195,- EUR	180,- EUR

Die errechneten Elternbeiträge werden auf volle EURO auf- bzw. abgerundet.

- (3) Bei begründetem Mehrbedarf an Betreuungszeit in der Einrichtung, erhöht sich der Elternbeitrag nach Absatz 2 um jeweils 7,5 v. H. je zusätzlicher Stunde Betreuungszeit.
- (4) Die Elternbeiträge staffeln sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden zum Unterhalt berechtigten Kinder. Leben unterhaltsberechtigter Kinder im Haushalt, so ergeben sich folgende Beitragssätze:

Beitragssatz (in v.H. des entsprechenden Elternbeitrages)	Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder im Haushalt			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
	100	85	70	50

- (5) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr können vor Abschluss eines Betreuungsvertrages die Einrichtung im Rahmen einer Eingewöhnungszeit von bis zu 10 Betreuungstagen besuchen. Für die Inanspruchnahme dieses Angebotes wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Für Kinder im Grundschulalter ist in den allgemeinen Ferienzeiten eine Ganztagsbetreuung in der Kindertagesstätte möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen und damit eine längere Betreuungszeit benötigt als die vertraglich vereinbarte, so ist eine entsprechende Ferienpauschale für diese Tage zusätzlich zu entrichten. Die Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem vereinbarten Betreuungsumfang während der Schulzeit. Dabei entspricht das zusätzliche Entgelt für einen Ferientag 1/20 der gemäß dem vorstehenden Satz ermittelten Differenz. Die Ferienpauschale ist vor Inanspruchnahme der Mehrbetreuungszeit zu entrichten.
- (7) Für Kinder, die im Anschluss an die verlässliche Halbtagsgrundschule (nach 13:30 Uhr) eine Anschlussbetreuung (Hort) in einer der Kindertagesstätten der Stadt Elsterwerda wahrnehmen, vermindert sich der Beitragssatz des Elternbeitrages nach Absatz 2 um 50 v.H..

§ 7

Mindestbeiträge

- (1) Entsprechend der Grundsätze über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster vom 12.12.2012 werden Mindestbeiträge wie folgt erhoben:

Betreuungsumfang	Höhe des monatlichen Mindestbeitrages (in EUR)		
	Kinderkrippe *	Kindergarten *	Hort **
bis 4 Std. (nur **)	---	---	15,-
über 4 bis 6 Std.	20,-	20,-	23,-
über 6 bis 8 Std. (nur *)	27,-	27,-	30,-
über 8 bis 10 Std. (nur *)	34,-	34,-	---

- (2) Der Mindestbeitrag ist bei Beziehern von Einkommen unter der Bemessungsgrenze des Nettoeinkommens zu erheben. Die Bemessungsgrenzen des Nettoeinkommens für die Mindestbeiträge sind wie folgt angesetzt:

Bemessungsgrenze (in EUR) bei	Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Alleinerziehenden	1.100,-	1.350,-	1.600,-	1.850,-
Familien	1.350,-	1.600,-	1.850,-	2.100,-

Der Aufstockungsbetrag für jedes weitere unterhaltsberechtigtes Kind beträgt 250,- €.

§ 8 Besucherkinder

- (1) Besucherkinder können kurzfristig (maximal an 20 Tagen im Betreuungsjahr) aufgenommen werden, wenn es die Kapazität und die Personalsituation erlauben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Einrichtung.
- (2) Die Vertragsparteien schließen einen gesonderten Vertrag über die vorübergehende Betreuung ab.
- (3) Für die zeitweilige Unterbringung in einer Einrichtung sind folgende Tagessätze je Betreuungstag zu zahlen:

Alter des Kindes	Tagessatz (in EUR)
bis 3 Jahre	7,-
3 Jahre bis Grundschulalter	5,-
Grundschulalter	4,-

§ 9 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten, auf dessen Veranlassung hin das Kind einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt.
Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Dies sind insbesondere die Eltern beziehungsweise sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen.
- (2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung des Absatzes 1, so haften sie als Gesamtschildner.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindereinrichtung in kommunaler Trägerschaft wird als Gebühr erhoben.

- (4) Im Hinblick auf die Wahrung der gebotenen Gleichbehandlung zwischen städtischen Kindereinrichtungen einerseits und den Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft andererseits, wurde zwischen der Stadt Elsterwerda und den freien Trägern vertraglich vereinbart, dass die verabschiedete Kita - Gebührensatzung der Stadt Elsterwerda, in der jeweils gültigen Fassung, durch die freien Träger anerkannt und angewendet wird.
- (5) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindereinrichtung in freier Trägerschaft wird entsprechend als privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 10

In - Kraft - Treten

Die Kita - Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige `Festlegung der Organisationsform der Kindertagesstätten der Stadt Elsterwerda und deren Aufnahmegrundsätze mit integrierter Entgeltordnung über die Beteiligung an den Kosten für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes´ außer Kraft.

Dieter Herrchen
Bürgermeister